

Statuten

Zuletzt aktualisiert: 17. Oktober 2024



Statuten

des Elternvereins am Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium und
Wirtschaftskundlichen Bundesrealgymnasium, 1190 Wien, Billrothstraße 26 – 30

1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Elternverein am GRG19, Billrothstraße 26 – 30
„Billrothgymnasium“ und hat seinen Sitz in Wien.

Zweck des Vereines

2.1 Der Verein verfolgt den Zweck, die Erziehung und den Unterricht der diese
Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler zu fördern, insbesondere

2.1.1 an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schule im Sinne
des Schulorganisationsgesetzes mitzuwirken,

2.1.2 die den Elternvereinen aufgrund Schulunterrichts-gesetzlicher
Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten
wahrzunehmen,

2.1.3 die Schule, die Mitglieder des Vereins sowie die Schülerinnen und Schüler
in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,

2.1.4 Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher
Art abzuhalten bzw. zu fördern.

2.2 Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen:

2.2.1 parteipolitische Angelegenheiten

2.2.2 regelmäßige Fürsorgetätigkeiten

Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Elternvereins können alle Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechts anzuwenden.

3.2 Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt,

3.3.1 wenn das letzte Kind aus der Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode. War eine gewählte Vertreterin/ein gewählter Vertreter für mindestens zwei Funktionsperioden bestellt, können mit Zustimmung der Hauptversammlung die Mitgliedschaft und auch die Funktion bis zu einer Höchstzahl von drei aufeinander folgenden Funktionsperioden verlängert werden. Voraussetzung ist, dass diese Vertreterin Erziehungsberechtigte/dieser Vertreter Erziehungsberechtigter eines schulpfichtigen Kindes ist,

3.3.2 durch Austritt,

3.3.3 aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,

3.3.4 aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder haben das Recht,

4.1.1. an den Hauptversammlungen des Vereines, und zwar mit beschließender Stimme,

4.1.2 an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen

4.1.3 Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

4.2.1 den Vereinszweck zu fördern und

4.2.2 die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

5.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen u.ä. aufgebracht.

5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.

5.3 An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.

5.4 Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Teiles.

Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

6.1 Von der Hauptversammlung

6.2 Vom Elternausschuss

6.3 Von der Obfrau/dem Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreterin/-Stellvertreter.

Die Hauptversammlung

7.1 Ordentliche Hauptversammlung

7.1.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Diese wird entweder als Präsenzversammlung,

virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung abgehalten. Die Entscheidung der Versammlungsform obliegt dem einladenden Organ.

7.1.2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Als schriftliche Übermittlung gilt auch die direkte oder indirekte (z.B. über Webuntis oder den /die KlassenelternvertreterIn) Zustellung per E-Mail oder andere digitale Dienste.

7.1.3. Die Hauptversammlung ist – außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

7.1.3.1. Jede anwesenden Person hat bei den Abstimmungen eine Stimme sofern sie Elternteil oder Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter eines die Schule besuchenden Kindes und Mitglied im Elternverein ist. Bei Eltern von Kindern im ersten Schuljahr an der Schule, reicht die Absicht Eltervereinsmitglied zu werden aus, falls noch kein Informationsschreiben zum Elternvereinsbeitrag zum Zeitpunkt der Hauptversammlung versandt wurde.

7.1.4 Alle Beschlüsse – ausgenommen über Punkt 7.1.6.8. und 14.2 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.1.5 Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

7.1.6 Der Hauptversammlung obliegt die,

7.1.6.1 Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sowie die Entlastung aller im Punkt 9 genannten Organe,

7.1.6.2.

- Wahl der Obfrau/des Obmannes, deren Stellvertreterin/Stellvertreters,
- der Kassierin/des Kassiers, deren Stellvertreterin/Stellvertreters,
- der Schriftführerin/des Schriftführers und deren Stellvertreterin/Stellvertreters,
- der zwei weiteren Vertreterinnen/Vertreter und der drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuss und

- zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung,

7.1.6.3. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr,

7.1.6.4. Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten,

7.1.6.5. Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,

7.1.6.6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,

7.1.6.7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher bei der Obfrau/beim Obmann eingebracht wurden,

7.1.6.8. Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

7.2 Außerordentliche Hauptversammlung

7.2.1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

7.2.2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf eine außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt 7.1.6. erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

Der Elternausschuss

8.1 Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, bzw. durch Beschluss des Elternausschusses der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.

8.2 Der Elternausschuss besteht aus

- dem Vorstand und
- allen Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertretern,
- wobei nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein soll.

8.2.1.

- Die Obfrau/der Obmann,
- die Kassierin/der Kassier,
- die Schriftführerin/der Schriftführer sowie
- deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter bilden den Vorstand des Vereins.

8.3 Innerhalb der ersten beiden Monate jedes Schuljahres kann die Obfrau/der Obmann mit schriftlicher Einladung spätestens 14 Tage vorher an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Klassenelternversammlung einberufen und in dieser die Wahl von zwei (maximal drei) Klassenelternvertreterinnen/-vertreter abhalten. Dies gilt vor allem für die 1., 3. und 5. Klassen. Auf Wunsch der Klasseneltern kann die Wahl jährlich wiederholt werden. Die solcherart in den Klassen gewählten Vertreter sind bis zur nächsten Wahl Mitglied des Elternausschusses.

8.3.1. Eine Klassenelternversammlung ist einzuberufen, wenn eine Klassenelternvertreterin/ein Klassenelternvertreter oder ein Drittel der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Klasse das wünschen.

8.3.2. Bei Ausscheiden aller Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter ist in der betreffenden Klasse eine Elternversammlung und Neuwahl durchzuführen.

8.4 Ausschussmitglieder können sich im Fall ihrer Verhinderung von einem anderen Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten der Klassenschülerinnen/Klassenschüler vertreten lassen. Dies kann der eigene Ehegatte bzw. die eigene Ehegattin oder der Vater, die Mutter einer Mitschülerin/eines Mitschülers sein. Die/der als Vertreterin/Vertreter Nominierte hat für die Dauer dieser Sitzung dieselben Rechte wie das Ausschussmitglied.

8.5 Die Ausschusssitzungen werden von der Obfrau/vom Obmann im Falle der Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Ausschusssitzungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuberufen. Diese wird entweder als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung

abgehalten. Die Entscheidung der Versammlungsform obliegt dem einladenden Organ

8.6 Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.

8.7 Der Elternausschuss ist beschlussfähig wenn zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ab einer halben Stunde nach Beginn der Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder sofern mindestens die Hälfte der Klassen mit Elternvertretung vertreten ist.

8.8 Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nimmt ein Mitglied des Elternausschusses die Klassenelternvertretung für mehr als eine Klasse wahr, dann verfügtes im Elternausschuss über so viele Stimmen, als es Klassen vertritt.

8.9 Der Elternausschuss kann zur Vorbereitung seiner Tätigkeit Unterausschüsse bilden, in denen erforderlichenfalls auch die im Punkt 12 genannten Personen sowie Eltern, die nicht Elternausschussmitglieder sind, mit beratender Stimme teilnehmen können.

Vertretung und Verwaltung des Vereines

9.1 Die Obfrau/der Obmann

9.1.1. besorgt die Geschäfte des Vereines, soweit sie ihm vom Elternausschuss übertragen wurden,

9.1.2. ist Vorsitzende/Vorsitzender bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines,

9.1.3. vertritt den Verein nach außen,

9.1.4. ist eine/einer der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.

9.2 Im Falle der Verhinderung der Obfrau/des Obmanns wird sie/er mit Ausnahme des Punktes 9.1.4. durch die/den Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten.

9.3 Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassierin/Kassier.

9.4 Der Schriftführerin/dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung der Schriftstücke des Vereines.

9.5 Der Kassierin/dem Kassier obliegt,

9.5.1. die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Vereinnahmung sonstiger Vereinsgelder (Spenden),

9.5.2. die Verwendung der Vereinsgelder entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane,

9.5.3. die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.

9.6 Im Falle der Verhinderung der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers werden deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter tätig.

9.7 Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand mit Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vorstandes ein Mitglied aus dem Elternausschuss in den Vorstand kooptieren. Ein entsprechender Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt das Votum der Obfrau/des Obmannes, betrifft der Ausfall die Obfrau/den Obmann steht dieses Votum der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu.

9.8 Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben,

9.8.1. festzustellen, ob die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden,

9.8.2. die Buchführung und alle entsprechenden Unterlagen zu überprüfen,

9.8.3. über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie über dessen Verlangen jederzeit dem Elternausschuss zu berichten.

9.9 Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keine andere Funktion im Elternverein bekleiden.

9.10 Auf Wunsch der Hauptversammlung hat die Obfrau/der Obmann die Namen der Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter dieser bekannt zu geben.

Wahl des

- **Vorstandes des Elternvereins,**
- **der Vertretung der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss und**
- **der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer**

10.1 Wahlvorschläge müssen spätestens drei Tage vor dem Datum der Wahl schriftlich bei der Obfrau/beim Obmann eingelangt sein.

10.2 Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt einer Wahlkommission. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die in der Hauptversammlung nominiert und von dieser bestellt werden.

10.3 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann dieser mit Zustimmung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Hauptversammlung von einem Mitglied des Elternausschusses, das für keine der zur Wahl stehenden Funktionen kandidiert, vorgelesen und zur Abstimmung gebracht werden.

10.4 Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, hat die Wahl geheim zu erfolgen.

10.5 Die Wahlkommission hat Wahlvorschläge seitens des Elternausschusses sowie auch andere ordnungsgemäß als Antrag eingebrachte Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

10.6 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist über diesen abzustimmen, liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist über jeden einzelnen abzustimmen, auf Antrag auch einzeln.

10.7 Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los welches vom Wahlleiter zu ziehen ist.

Elternvereinszusammenkünfte

11.1 Zu Aussprachen über Angelegenheiten, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können einzelne Mitglieder im Rahmen des Vereins zusammenkommen (Elternvereinszusammenkünfte).

11.2 Die Einladung ergeht durch die Obfrau/den Obmann, die/der die Zusammenkünfte entweder selbst leitet oder ein Mitglied des Elternausschusses hiermit betraut.

Teilnahme vereinsfremder Personen

12.1 Über die Einladung des Elternvereins können teilnehmen,

12.1.1. an Sitzungen des Elternausschusses die Schulleiterin/der Schulleiter, Vertreterinnen/Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler der Schule, sowie Vertreterinnen/Vertreter der Schulbehörde,

12.1.2. an Hauptversammlungen alle von der Obfrau/vom Obmann nach Rücksprache mit dem Vorstand eingeladenen Personen.

Schiedsgericht

13.1 Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

13.2.1. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern.

13.2.2. Diese wählen eine Obfrau (einen Obmann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zum Schiedsrichter.

13.2.3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes über die Obfrau/den Obmann nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Los zieht das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.

13.3 Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

13.4 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.

14.2 Zu einem Beschluss über die Auflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

14.3 Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen Schul- und Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

* * *